Auslegungssache

Juristische und theologische Zugänge zum Thema *Recht und Religionen* im Vergleich

Dieter Krimphove und Markus Brodthage

1 Einführung

Juristische und theologische Zugänge zum Themenkomplex Recht und Religion(en) unterscheiden sich aufgrund ihrer je spezifischen Fachthemen, -gegenstände und vor allem aufgrund ihrer Arbeitsweise notwendigerweise. Dies drückt sich auch in den vielfältigen Methodiken dieser beiden Fächer aus. Eine gemeinsame Untersuchung dieser Zugänge: eine Sackgasse? Mit Blick auf die historischen Ursprünge der Fachdisziplinen Theologie und Rechtswissenschaft: nicht zwangsläufig! Denn in ihrer historischen, universitären Verortung sind beide Disziplinen inhaltlich und methodisch eng miteinander verbunden.

Das führt zu der doppelten Frage, aus welchen Gründen die heutigen Fachdisziplinen Rechtswissenschaft und Theologie sich voneinander getrennt haben und welche Bedeutung ein Vergleich ihrer hermeneutischen Arbeitsweise, konkret mit Blick auf die Textauslegung, heute für ein interdisziplinäres zusammenwirken haben könnte? Damit geht es in diesem Beitrag nicht nur um die quantitative Auflistung feinster und gröbster Unterschiede, sondern gerade auch um die qualitative Bewertung der unterschiedlichen Zugänge zur gemeinsamen Arbeit im Themenfeld Recht und Religionen. Dieser komparative Beitrag nimmt dann schon wissenschaftstheoretische Gesichtspunkte voraus und eignet sich als allgemeine Vorüberlegung zu denen ihm folgenden darzustellenden unterschiedlichen methodischen Zugängen zu der oben genannten Thematik.

https://doi.org/10.5771/9783748918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2 Die Logik als gemeinsamer Erkenntniszugang von Rechtswissenschaft und Theologie

Logik stellt ein verbindendes Glied zwischen Glauben und Recht dar. Dies gilt insbesondere für den Gebrauch der Logik im Mittelalter. Denn diese Epoche[1] setzt die Logik nicht nur ein, um Dinge oder deren Relationen zueinander zu erkennen (Ebene des *Objekt-Denkens*), sie nutzt Logik auch, um ihren Vorgang und ihre Erkenntnismöglichkeiten selbst zu reflektieren (Ebene des *Denkens und Erkennens*). Um zu einer weiteren, dritten Ebene, nämlich einem wünschenswerten Erfassen des Grundes der Logik selbst, ihres Ursprungs und Sinnes (Ebene des *Meta-Denkens*), zu gelangen, genügt dieses Denken jedoch nicht. Diese letztgenannte, dritte Ebene ist dem Denken des Menschen und seinem Erkennen unzugänglich.

Die Existenz dieser dritten Ebene kann durch ein Fortschreiben des logischen Erkennens und Denkens aber zumindest gemutmaßt werden: Von dem

- *Objekt-Denken*, in dem der Mensch die ihn umgebenden Objekte erkennt und zuordnet, über die Ebene des
- *Denkens und Erkennens* dem Denken, also dem Nachdenken über das *Denken* selbst und damit zum Erkennen von *logischen Denkregeln*,

muss es einen Weg zur Erfassung der Existenz und des Grundes der Logik geben.

---

1 Hier sind unterschiedliche geistesgeschichtliche Epochen auszumachen. Auch die hier vorgenommene Einteilung erscheint sehr grob, genügt aber den Zwecken der Darstellung der geistesgeschichtlichen Entwicklung der Rechtslogik. Die Einteilung erfolgt nach den philosophischen Entwicklungsschritten, nicht nach historischer Epochenbetrachtung:
Frühmittelalter: *Alkuin* († 804); *Theodulf von Orléans* († 821); *Schüler Alkuins* († 8./9. Jh.); *Johannes Scottus Eriugena* († 9. Jh.); *Silvester II.* († 1003), *Abbo von Fleury* († 1004); *Notker III.* († 1022); *Anselm von Canterbury* († 1109);
Hochmittalter**:** *Gerlandus von Besançon* († 12. Jh.); *Petrus Abaelardus* († 1142);
Spätmittelalter*: Robert Kilwardby* († 1279); *Albertus Magnus* († 1280); *Lambert von Auxerre* († 13. Jh.); *Johannes Duns Scotus* († 1308);
Ausgehendes Mittelalter: *Raimundus Lullus* († 1316); *William of Sherwood* († 1266–1272); *Petrus Hispanus* (†13. Jh.); *Wilhelm von Ockham* († 1347); *Johannes Buridan* († nach 1358); *Walter Burley* († nach 1344); *Radulphus Strodus* († 14. Jh.); *Albert von Sachsen* († 14. Jh.); *Paulus Venetus* († 1429); *Petrus Tartaretus* († um 1522); *Stephan de Monte* († 15. Jh.);
Beginn Frühe Neuzeit: *Vinzenz Ferrer* († 1419); *Petrus Ramus* († 1572).

https://doi.org/10.5771/9783748918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auf letzterer Ebene sind etwa Fragen von Relevanz, wie: ist eine Logik außerhalb unserer zweiwertigen Logik, die nur mit den Begriffen richtig und falsch operiert, vorstellbar? Wie sieht etwa eine Welt aus, in der Aussagen weder richtig noch falsch sind?

Ein Zugang zu dieser Meta-Ebene wird allenfalls höchst spekulativ. Die Möglichkeit, auf dem Weg der gedanklichen Operationen und der Logik voranzuschreiten, um sich dieser dritten Ebene zu nähern, öffnet sich auch für die mittelalterlichen Denker nicht. Ein Zugang zu ihr besteht in der Möglichkeit der *Schau*.[2] Diese kommt eigens in religiösen Erfahrungen vor, weswegen erst auf der dritten, der Meta-Ebene der Logik, eine Trennung zwischen rechtswissenschaftlichen und theologischen Erkenntniszugängen erfolgt. Während der Glaube in der mystischen Schau meint eine singuläre Zugangsquelle zu eben dieser Ebene gefunden zu haben, ist diese Ebene der Rechtswissenschaft völlig unzugänglich. Die neueren Rechtswissenschaften arbeiten hier mit einem Rechtspositivismus.[3]

2 Zur mystischen Erfahrung/Schau in einzelnen Religionen, siehe: Banerjee 2020; Davidowicz 2009; Marxer 2003; Schäfer 2009.

3 Eine Abkehr von jeder inhaltlichen, u.a. philosophischen, theologischen, utilitaristischen und soziologischen, Bindung des Rechts nimmt der Rechtspositivismus seit John Austin vor. (vgl. Austin 1832; siehe auch: Hart 1961) Recht ist damit lediglich das, was der Gesetzgeber – in einem formell gültigen Verfahren – als solches schafft bzw. setzt. (siehe dazu: Krimphove 2001, 497ff.; 515f. (m.w.H.)) Kelsen begründet mit diesem Verzicht auf weitere, das Recht legitimierende Wissenschaften seine „Reine Rechtslehre" (Kelsen 1960, 1ff.; ders. 1928, 198; eine ähnlich neopositivistische Position verteten Evers 1956, 141; auch schon Bergbohm 1892, 198; 144f.; zur Kritik an Kelsens reiner Rechtslehre aus Sicht der interdisziplinären ökonomischen Theorie des Rechts, siehe: Krimphove 2001, 497 ff.; 517ff. (m.w.H.))
Ähnliche argumentiert Habermas, wenn er das Recht als Ergebnis eines fairen und freien Diskurses begreift. (vgl. Habermas 1973, 148; ders. 1992, 281 ff.) Alexy (vgl. Alexy 1983, 263ff.) erweitert die Anforderungen insofern, als dass Recht bzw. juristische Entscheidungen jedenfalls sachlich begründbar sein müssen. (vgl. Krimphove 2021, 20f. (m.w.H.))
Der Rechtspositivismus fragt damit nicht nach dem Inhalt des Rechts, wie z.B. Fragen nach Gerechtigkeit.
Der Positivismus hat den Vorteil das Recht in der Praxis sicher anwenden und durchsetzen zu können. Seine Legitimierung gewinnt der Inhalt des Rechts nun nicht aus einem allgemeinen Gerechtigkeitsprinzip, sondern aus der rechtmäßigen Form seiner Entstehung (rechtmäßiges Gesetzgebungsverfahren). Daher kann ein positives Recht (z.B. ein Gesetz) auch jederzeit (in einem solchen Verfahren) geändert, abgeschafft und durch eine neues Gesetz ersetzt werden.

https://doi.org/10.5771/9783748918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

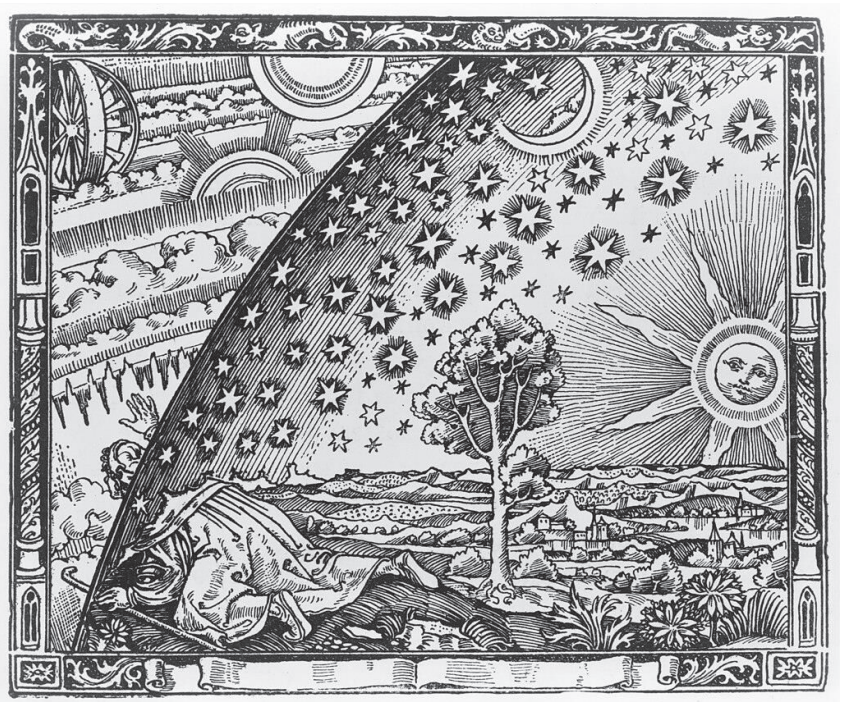

Abbildung 1 – Verbildlichter, spekulativer Eintritt in die Metaebene des logischen Denkens. Holzstich aus dem Buch Die Atmosphäre (1888) des französischen Astronomen Camille Flammarion.

3 Die Emanzipation der rechtswissenschaftlichen Logik von der theologischen

Sowohl die Theologie als auch die Rechtswissenschaft zählen zu den klassischen und den ältesten Fachdisziplinen universitärer Ausbildung. Alle ältesten Universitäten Europas – Bologna, Ravenna, Prag, Paris oder Köln – führen beide Fachdisziplinen seit ihrem Bestehen auf.

Zwar bestanden in den frühen Anfängen der Universitätsgeschichte die Päpste auf einer inhaltlichen Aufsicht der sonst in Klöstern durchgeführten theologischen Studien,[4] weswegen anfänglich lediglich die Universitäten

4 Vgl. Gürüz 2007, 5.

https://doi.org/10.5771/9783748918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Paris, Oxford, Cambridge und Rom auch den Studiengang Theologie anboten. Die Universität Prag (1347) beendete aber als erstes die kirchliche Lehrhoheit.[5] Aus dem Gesamtstudium der Theologie differenzierte bereits das ausgehende 13. Jahrhundert das Studiensystem in das bis zu 6 Jahre dauernde *Bakkalaureat* und in das bis zu 12 Jahre beinhaltene Spezialisierungsstudium. In diesem traten nun Medizin, Theologie oder Rechtswissenschaften eigenständig nebeneinander.[6] Diese Ausdifferenzierung macht die Auseinandersetzung mit der hier aufgegriffenen Problematik, den unterschiedlichen Erkenntniszugängen von Rechtswissenschaften und Theologie, erst erforderlich.

3.1 Eine gemeinsame theologisch/juristische Logik?

Den inhaltlichen Schwerpunkt legte das Bakkalaureat auf das Lehrfach der *Logik*. Diese erfasste jede Form des wissenschaftlichen Arbeitens und betont damit die scholastische Methodik. Es nimmt daher nicht wunder, dass sowohl Theologie als auch Rechtswissenschaften in der Logik bzw. dem Zugang der Logik ihren historischen gemeinsamen Punkt hatten.

3.1.1 Doch eine eigene Logik für Juristen? Die megarisch/stoische Logik

Die oben behauptete Parallelität von theologischem wie juristischem methodisch gleichen Denken in der Scholastik könnte die Existenz der megarisch/stoischen Logik entgegengehalten werden, denn die megarisch/stoische Logik könnte bereits eine eigene, speziell für Juristen ausgelegte Logik begründet haben.

Diese auf *Apollonios, Diogenes Laertes, Stilpon, Zenon, Theoprast, Diodoros, Kleantes, Chrysipp von Soli* zurückgehende eigene Form der Logik lässt sich mit dem Terminus *Rechtslogik* übersetzen und stellt dann inhaltlich eine von der allgemeinen bzw. der theologischen Logik abweichende

5 Vgl. Rüegg/Briggs 1993, 68.

6 Das Bakkalaureat diente als Wissenschaftspropädeutikum. Es vermittelte die allgemeinen wissenschaftlichen Fähigkeiten, die sog. Artes liberales, die sieben freien Wissenschaften (*Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Musiktheorie, Grammatik, Logik und Rhetorik*). Diese musste der Kandidat beherrschen, um in den Spezialstudien (Medizin, Theologie oder Rechtswissenschaften) einen Master oder einen Doktortitel erwerben zu können.

https://doi.org/10.5771/9783746918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Erscheinungsform intellektueller Zugänge oder Erkenntnismöglichkeiten dar. Die megarisch/stoische Logik entwarf – im Unterscheid zur damals gebräuchlichen, aristotelischen Logik[7] – zahlreiche formale Argumentationsstrukturen und -techniken.[8] Im Vordergrund der Betrachtung megarisch/stoischer Logik stand die Entwicklung von Überzeugungstechniken. Sie kennzeichnet die argumentative Bearbeitung zahlreicher Sophismen und Paradoxien, wie etwa dem *Lügner-Paradoxon*, das bereits Anfang des sechsten Jahrhunderts existierte[9] und über Jahrhunderte Philosophen, *wie Platon, Aristoteles, Eubulides, Diogenes Laertes, Theoprast, Philitas von Kos* und bis *Chrysipp,* beschäftigte und über das selbst der Apostel *Paulus* in seinem Titusbrief (Tit 1,12) berichtet. Im Gegensatz zur aristotelischen Logik beschäftigte sich die megarisch/stoische Logik schon früh mit Beweistechniken und kann somit als eine Spezialform der Logik, nämlich als die der Rechtslogik, angesehen werden.

Die megarisch/stoische Logik unterscheidet den Aussagewert von Aussageformen allein an ihrer sprachlichen Ausfertigung.[10] Sie verwirft zahlreiche Argumente – nicht wegen deren etwaiger logischer Unschlüssigkeit, sondern vor allem wegen des Fehlens deren rhetorischer Überzeugung, als *unmethodisch schließend* (ἀμεθόδως περαίνουτες) und als *logisch unqualifiziert.*[11] Die megarisch/stoische Logik differenziert in einer unüberschaubaren Kasuistik zwischen sprachlichen Fassungen von Schlussfolgerungen.[12]

Sie blieb allerdings in der Scholastik wirkungslos. Die Scholastik greift nämlich ausschließlich auf die *aristotelische Logik* zurück.[13] Ideen der megarisch/stoischen Logik, die für die Klärung rechtslogischer Fragestellungen eine unmittelbarere Bedeutung als die aristotelisch Logik haben, und die so zu einer Trennung des methodischen Zugangs zu Fragestellungen der Theologie einerseits und zum Recht andererseits hätten haben

7 Vgl. Krimphove 2017, 14ff.
8 Vgl. ebd., 17; 20ff. (m.w.H.).
9 Das Paradoxon des Epimenides (6./7. Jh. v. Chr.), der selbst Kreter war, lautet: *Alle Kreter sind Lügner*. Dies Paradoxon besteht im Wesentlichen in einer selbstreferentiellen Aussage, die ihre eigene Unwahrheit behauptet. Vgl. auch Diels/Kranz 2005; Russell 1908, 222; Rüstow 1910, 40.
10 Vgl. Alexander von Aphrodisias 1883, 22, 29–35, 374.
11 So etwa bei Argumenten, die nur eine Prämisse aufweisen. Sie ähnelt in ihrem sprachlichen Ansatz damit den erst im 20. Jh. auftretenden Gedanken *Turings*, *Tarskys* und *Wittgensteins*, vgl. Krimphove 2017, 21 (m.w.H.).
12 Vgl. Diogenes Laertius 1888; Sextus Empiricus 1912; Adversus Dogmaticos 1914, 223–228; auch: Cicero 1993, 57.
13 Vgl. Krimphove 2017, 16ff.

https://doi.org/10.5771/9783748918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

können, wurde fast vollständig durch die aristotelisch-scholastische Logik verdrängt.[14] Die megarisch/stoische Logik ging daher im Mittelalter verloren. Erst die Bemühungen *Łukasiewiczs* verhalfen im Jahr 1934 der megarisch/stoischen Logik zu ihrer Wiederentdeckung.[15] Aber auch die Arbeiten *Łukasiewicz*s belegen den praktischen Nutzen der megarisch/stoische Logik seit dem Mittelalter nicht.[16] Die megarisch/stoische Logik ist vielmehr eine singuläre Erscheinung des antiken Denkens.

3.1.2 Die gemeinsame Logik des Mittelalters

Das Mittelalter verarbeitet die ihr zugänglichen Quellen antiker Logik und kondensiert aus ihnen eigene Aspekte und Formen.[17] Charakteristisch für das Mittelalter ist, dass die in dieser Epoche tätigen Autoren die Logik von den Gegenständen und deren Erscheinungen abstrahieren: Der Gegenstand der Logik ist nicht mehr die Beschreibung einer Verknüpfung von Naturerscheinungen. Logik operiert nunmehr mit den Vorstellungen, die sich der *Verstand* von den Gegebenheiten macht.[18] Damit isoliert die mittelalterliche Logik den Gegenstand von der Methodik der Betrachtung und transzendiert die Logik auf rein formale Gesichtspunkte.[19] Es entsteht somit eine stark formalisierte Logik, der es als sog. *secundam intentionem*[20] ausschließlich um die Analyse der Denkgesetzmäßigkeiten, nicht aber um die Ermittlung von naturwissenschaftlichen Wahrheitsfragen geht. Ist danach die Form logischer Operationen gültig d.h. *schlüssig*, kommt es auf die materielle Richtigkeit des Inhalts der formell logisch ermittelten Aussage nicht an. Im folgenden Beispiel sind alle Aussagen inhaltlich/naturwissenschaftlich falsch, logisch aber schlüssig:

14 Vgl. ebd., 25ff. (m.w.H.).
15 Vgl. Mates 1949, 290f. und Frede 1974. Beide verfassten Monographien zur megarisch-stoischen Logik. Die Quellenlage ist bis heute schlecht, man ist u.a. auf *Sextus Empiricus, Diogenes Laertios* und *Galen* angewiesen.
16 Vgl. Krimphove 2017, 25ff. (m.w.H.).
17 An dieser Stelle sei darauf hingewiesen werden, dass es nicht Gegenstand dieser Abhandlung sein kann, einen kompletten Abriss der Logikgeschichte zu liefern. Hierzu liegen zahlreiche ausgiebige Werke vor, u.a.: Feys 1949; de Cesate 1941, 1ff.; Enriques 1926; Ueberweg 1951–1953.
18 Zur sog. *Theorie der Zweiten Intention* siehe Thomas von Aquin: 2009, 9,4; Wilhelm von Ockham 1974, I 4,3–22.
19 So insbesondere bei Buridan 1982, 28; auch: Wilhelm von Ockham 1974, I, 4,3–22.
20 Vgl. Hervaeus Natalis 2012.

https://doi.org/10.5771/9783746918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

- Alle Bäume sind rot.
- Alle roten Phänomene haben sechs Beine.
- Also haben Bäume sechs Beine.

Diese Abstraktheit besitzt ihrerseits große Bedeutung für die Logik. Denn sie beseitigt die noch in der stoischen Logik vorhandene Kasuistik unterschiedlicher Schlussfolgerungen und schafft so allgemein verbindliche Logikregeln zur Verknüpfung der Aussage, mit dem Ziel ein formell gültig abgeleitetes Ergebnis zu erlangen.[21] Im Fokus der scholastischen Logik stehen somit unterschiedliche Schlusstechniken.

Die Schlusstechniken der (Hoch-)Scholastik entwickelten zahlreiche logische Schlussfiguren. Diese lassen sich untereinander abwandeln und ermöglichen so – aufgrund reiner formaler Regeln – die Garantie und Weitergabe des Wahrheitsgehaltes einer Aussage.

Als Hauptanwendungsbeispiel der logischen Schlussfolgerung dient bis heute insbesondere der **Modus Ponens**[22] (hier in Gestalt a,a,a = *Barbara);*

1. Wenn A dann folgt B (*Wenn der Strom ausgeschaltet ist, brennt kein Licht.*).
2. Da A vorliegt (*Der Strom ist ausgeschaltet.*)
3. folgt B. (*Also brennt kein Licht.*)

Der Modus Ponens ist eine Schlussfigur, die – neben den anderen Logik-Schlüssen – sowohl dem juristischen wie dem theologischen Denken gemein war und bis heute ist. Die Art und Funktionsweise der Logik ist sowohl für die Theologie wie für die Rechtswissenschaft unverzichtbare Maxime. Selbst das Lehrschreiben Papst Johannes Paul II., *Fides et Ratio*[23], unterstreicht den Gültigkeitsanspruch der Logik. Nach ihm bildet u.a. der Logik-Satz vom *ausgeschlossenen Widerspruch* das geistige Erbe der Menschheit, welches von allen Menschen, wenngleich in unterschiedlich reflektierter Form, geteilt wird.[24] Nicht zufallslos und besonders aufschlussreich für das Wesen der Rechtslogik erwähnt die Enzyklika *Fides et Ratio* in ein und demselben Atemzug auch einzelne moralische Grundauffassungen,

21 Ansätze bereits bei: Abbo von Fleury 1997.

22 Nicht zu verwechseln mit dem sog. *Modem Ponens*: Hier vertauscht der Schließende die Reihenfolge der Schlussfolgerung des Schrittes 2 und 3. Damit deduziert er ein Ergebnis nicht, vielmehr arbeitet er eher mit subtil unterschobenen Vermutungen: immer dann, wenn kein Licht brennt, ist der Strom ausgeschaltet. Das nicht brennende Licht kann aber andere Ursachen haben.

23 Vgl. Johannes Paul II. 1998.

24 Vgl. ebd., Rn. 4 und Rn. 34.

https://doi.org/10.5771/9783746918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

denen sie denselben unverzichtbaren, fundamentalen Stellenwert, wie dem Satz vom *ausgeschlossenen Widerspruch*, zuschreibt.

Ähnlich, wenngleich weniger prosaisch, betrachtet die Rechtswissenschaft die Logik als unverzichtbar für die Normbildung, -auslegung und -anwendung. Nationale wie internationale Gerichte weisen der Logik sogar einen solchen juristischen Stellenwert zu, dass ihre Verletzung eine Revision der auf einem Logikfehler beruhenden Entscheidung, ähnlich einem Rechtsfehler, nach sich zieht.[25/26]

3.2 Das Instrumentarium der juristischen Auslegung

Neben der Anwendung logischer Gesetze besteht eine weitere Arbeitstechnik, sowohl der Theologie als auch der Rechtswissenschaft, in der Auslegung von Begriffen, wobei sich die Auslegung sowohl auf Gesetze bzw. Normen, als auf juristische Texte wie etwa Testamente, Kündigungserklärungen oder Verträge, aber auch auf theologische Texte, wie die Heilige Schrift, lehramtliche Äußerungen und allgemeiner die Tradition, beziehen kann.

Die Notwendigkeit zu einer Auslegung tritt immer dann auf, wenn die Begriffe ungenau, mehrdeutig, d.h. unbestimmt (wie etwa: *wichtiger Grund*, *unverzüglich*, *Treu und Glauben*, *gute Sitten etc.)* sind, oder gänzlich fehlen. Im ersten Fall sprechen Jurist:innen von der *interpretierenden Auslegung*, im zweiten von der *ergänzenden Auslegung.*

In beiden Fällen stellt sich die Frage, mit welchen Mitteln die eine oder andere Wissenschaft Zugang zu einem bestimmten Begriff, oder zu seiner inhaltlich/gedanklichen Konzeption herstellen kann.

---

25 Dazu: Krimphove 2015, 428–433 (m.w.H.); BVerwG, Beschl. v. 29.6. 2005 (Az. 1 B 185.04) Rn. 3, und v. 18. 4.2008 (Az. 8 B 105.07) Rn. 10.; OVG NRW, Beschl. v. 28. 3. 2013 (Az. 13 A 412/12.A); Internationale Gerichte: IStGH: Art. 81 ff. IStGH-Statut; EGMR: Art. 80 EGMR-Statut; EuGH: Art. 56 EuGH-Statut; Art. 25 ICTY-Statut; ICTR Art. 24 ff. ICTR-Statut; Keine Möglichkeit zur Revision ihrer Entscheidungen enthalten die Prozessordnungen folgender internationaler Gerichte: IGH-Statut: Art. 60; ISGH: Art. 296 UN-See, IACHR; ACHPR Art. 28 Abs. 2 ACHPR-Protocol; Klug 1965, 363f. (m.w.H.); Hamm 2010, 391ff. (m.w.H.). Für das *Strafrecht* § 337 StPO; bereits RG 6, 70 ff, 72; BGH NStZ 1999, 205 (m.w.H.); BGH NStZ 2002, 48 ff. (m.w.H.). Für das *Zivilrecht*: § 542 ZPO: st. Rspr., BGH v. 7. März 2005 – II ZR 194/03, ZIP 2005, 1068, 1069; BGH, Beschluss v. 14. Juni 2010 – II ZR 135/09, DB 2010, 1583 Rn. 7. Hartmann 2010, § 542, Rn. 1; Die Grundsätze des § 550 ZPO gelten gem. § 173 VwGO im *Verwaltungsprozess* entsprechend.

26 Siehe auch Peters 1970–1974, Bd. 2, 2346 (m.w.H.); Für das deutsche Arbeitsrecht BAG 29.04.2015 – 9 AZR 108/14 Rn. 13 (Besprechung: Krimphove).

https://doi.org/10.5771/9783746918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Diese Frage beantwortet – trotz ihres historisch gleichen Ausgangspunktes – Theologie und Rechtswissenschaft höchst unterschiedlich. Historisch entwickelte sich die Notwendigkeit dieser Fragestellung bereits mit der so genannte *Subsumptionstechnik* ebenfalls seit dem 13. Jahrhundert[27] und somit ebenfalls zu einer Zeit, in der Logik-Probleme sowohl die Theologie als auch die Rechtswissenschaft besonders beschäftigen. Die Subsumptionstechnik besteht in einem klassischen Syllogismus.

Als Beispiel sei hier der Modus Ponens genannt:

1. Wer ein Mörder ist, ist nach §211 StGB strafbar.
2. A hat einen Menschen grausam umgebracht.
3. Folglich ist A, als Mörder, nach §211 StGB strafbar.

Das Problem, das sich selbst bei logisch einwandfreier Schlussfolgerung stellt, ist die Frage, was im vorgenannten Beispiel unter dem Begriff *Mörder* zu verstehen ist. Hier entwickeln beide Fachdisziplinen unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zur Bestimmung eines Begriffes bzw. zur Erfassung seiner Konzeption, d.h. seines Inhaltes.

3.2.1 Juristische Methodenlehre

Bei der Ermittlung bzw. Auslegung eines Begriffes besitzt die Rechtswissenschaft seit dem 13. Jahrhundert ein weitgehend gleich gebliebenes, streng formalistisches Konzept. Dieses Auslegungskonzept schreiben sogar Rechtstexte, wie etwa Art. 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention[28], fest.

Die juristische Auslegungsmethode kennt vier eigenständige *Auslegungsarten* (*Canones*).[29]

1. Eine absolute, oberste Grenze der Auslegung bildet der *Wortlaut*: Ist die juristische Norm oder die Textstelle eindeutig, fehlt es an der Notwendigkeit der interpretierenden Auslegung. Die Auslegung darf in diesem Fall nicht erfolgen; anderenfalls verstieße der Auslegende gegen den erkennbar erklärten und unmissverständlichen bzw. eindeutigen Willen des Gesetzgebers oder des Verfassers des juristischen Textes.[30]

27 Vgl. Nauke 1996, 47, Rn. 90; Fikentscher 1975, 377–383 (m.w.H.); Coing 1993, 250.
28 Zum Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge siehe Herdegen 2019, 129ff. (m.w.H.).
29 Bereits von Savigny 1840, § 33.
30 Siehe BVerfGE 119, 247 ff., 274 (m.w.H.). und BVerfGE 138, 64, Rn. 86.

https://doi.org/10.5771/9783748918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Den Wortlaut (im vorangestellten Beispiel: Mörder) kann das Gesetz auch selber mit einer anderen Textstelle festlegen (sog. Legaldefinition). Im obigen Beispiel statuiert § 211 Abs. 1 StGB die Strafbarkeit eines Mörders. Der Wortlaut des § 211 Abs. 2 StGB beschreibt dann das unbestimmte und auslegungsbedürftige Merkmal Mörder, sodass der Begriff Mörder einer Auslegung zur Verfügung steht.

2. Eine in der Rechtswissenschaft prominente Auslegungsmethode besteht in der *Teleologischen Auslegung*. Diese Auslegungsmethode fragt nach dem Ziel oder Zweck (τέλος) einer Norm oder einer Textpassage. Der Zweck ist dabei so auszulegen, dass er in vollem Umfang zur Geltung kommt. Das Europäische Recht spricht in diesem Zusammenhang von dem *effet utile*.[31/32]

   Einen Unterfall der teleologischen Auslegung ist die sog. *normkonforme Auslegung*, etwa die *unionsrechtskonforme* und *richtlinienkonforme*, bzw. die *verfassungskonforme* Auslegung. Sie ist bestrebt, die auslegungsbedürftige Norm in der Weise auszulegen, dass das Auslegungsergebnis den Zielen und Vorgaben des Europarechtes, seiner Richtlinien oder der einer Verfassung entspricht.
3. Eine weitere Auslegungsmethode, die ebenfalls maßgebliche Text-Erklärungen bietet, ist die *Systematische Auslegung*: Diese Form der Auslegung ermittelt den Norminhalt, entsprechend der Stellung der Norm in unterschiedlichen Gesetzen oder Regelungswerken (äußere Systematik),[33] oder hinsichtlich der Bedeutung der Norm oder Textpassage innerhalb eines Gesetzes (sog. innere Systematik).[34/35]

   Inhaltliche Voraussetzung der systematischen Auslegung ist immer die Annahme, dass die auszulegende Norm bzw. der Text in einem Gesamtzusammenhang stehen; d.h., dass sie eine, inhaltlich geschlossene Einheit bilden. Dies ist bei einem einzelnen Gesetz oder dessen Abschnitt i.d.R. der Fall. Schwierigkeiten kann die Beantwortung dieser Frage al-

31 Optimale Wirkungskraft.

32 Siehe etwa EuGH v. 17.9.2002 (Rs. C-253/00) Munoz, Slg. I 2002, S. 7289 ff., 7321; auch Art. 4 Abs. 3 Satz 2 EUV, Vertrag über die Europäische Union v. 1.12.2009, ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, 13ff.

33 Vgl. Wank 2020, § 9, Rn. 8ff.

34 Vgl. ebd., § 9, Rn. 22ff.

35 In welchem inhaltlichen Verhältnis beide Alternativen zueinanderstehen, bzw. wie jener Fall zu entscheiden ist, in dem beide zu unterschiedlichen Auslegungsergebnissen gelangen, ist bis heute eine offene, hier aber nicht zu entscheidende Frage.

https://doi.org/10.5771/9783748918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

lerdings bei unterschiedlichen Schriftstücken oder Quellen, aus denen der Text entnommen ist, haben.

Im 16. Abschnitt des StGB, Straftaten gegen das Leben, findet sich die Strafbarkeit des Mörders (§ 211 StGB). Eine Systematische Auslegung (innere Systematik) ergibt, dass der Rufmord – also die Vernichtung der gesellschaftlichen Anerkennung und Stellung eines Menschen – daher nicht unter § 211 StGB fällt.

4. Die *historische Auslegung* unterscheidet zwischen der *objektiv historischen Auslegung* und der *subjektiv historischen Auslegung*:
   a. Die *objektive historische Auslegung* stellt auf einen (zeitlosen) objektiven Willen des Gesetzgebers „*so wie er sich aus dem* Wortlaut *der Gesetzesbestimmungen, dem Sinnzusammenhang sowie dem erkennbaren Zweck der Vorschrift ergibt*“[36] ab.
   b. Die sog. *subjektive historischen Auslegung* fragt nach dem Willen des damaligen Gesetzgebers. Was hat der damalige Gesetzgeber mit dieser Regelung – zu der Zeit ihres Erlasses – bezweckt?[37]

3.2.2 Das Verhältnis der juristischen Auslegungsmethoden

Grundsätzlich schließen sich die obigen Auslegungsmethoden – abgesehen von der Grenze der Auslegung anhand des Wortlautes – inhaltlich nicht aus. Sie gelten gleichberechtigt. Die Praxis nutzt sie in der eben angegebenen Reihenfolge, wobei die historische Auslegung unabhängig ihrer objektiven oder subjektiven Fassung mit zunehmendem zeitlichen Abstand an Bedeutung verliert.

Nach der Teleologischen und der Systematischen Auslegung kann ein und derselbe Begriff seine andere Auslegung erfahren; je nach unterschiedlicher Zwecksetzung in den verschiedenen Gesetzen bzw. nach seinem unterschiedlichen systematischen Bezug.

36 BVerfGE: 1, 299.

37 Unter Hinweis auf die jeweilige Rechtsprechung: Müller 1962, 471ff. (m.w.H.); Leisner 2007, 689ff.

https://doi.org/10.5771/9783748918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3.2.3 Die rechtsvergleichende Auslegung

Nicht als Auslegungsmethode hat sich die sog. *Rechtsvergleichende Auslegung* etabliert.[38] Sie interpretiert den Norminhalt anhand der Rechtslage in einem anderen Rechts- und Hoheitsgebiet. An einer solchen rechtskreisübergreifenden Komparistik erscheint es schon zweifelhaft, ob die unterschiedlichen Rechtskreise vergleichbar sind und so zu aussagekräftigen Interpretationen führen können.

3.2.4 Auslegungsgrenzen

Neben dem Wortlaut der Norm oder des juristischen Textes stehen im Rahmen der juristischen Auslegung enge Grenzen:

- So darf keine Auslegung des niederrangigen Rechts bei eindeutig höherrangigem Recht erfolgen. Denn das höherrangige Recht geht dem niederrangingen schon rechtsmethodisch vor (*lex superior derogat legi inferiori)*.[39]
- Aus demselben Grunde ist eine Interpretation des höherrangigen Rechts (etwa: Europäischen Rechts) durch Inhalte des niederrangigen (mitgliedstaatlichen Rechts) nicht zulässig.

3.2.5 Rechtsgebietsbezogene Grenzen der Auslegung

Unterschiedliche Auslegungsgrenzen bestehen auch in den einzelnen Rechtsgebieten (Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht). Während das Zivilrecht und auch das Verwaltungsrecht weitgehend freien Gebrauch der Auslegung macht, gebietet die Rechtstaatlichkeit und hier insbesondere der Grundsatz *nulla poena sine lege scripta*[40] (keine Strafe ohne geschriebenes Gesetz) einen vollständigen Verzicht der Auslegung, sofern die Auslegungsergebnisse den Delinquenten belasten würde.

Diese Differenzierung hat im Wesentlichen rechtshistorische Gründe: so lehnte die nationalsozialistische Konzeption von Recht[41] das Rechtsver-

38 Vgl. Häberle 1989, 913–916; Tschentscher 2007, 807–812; Zippelius 2021, § 10 IV. (m.w.H.).
39 Vgl. Schmalz 1998, Rn. 85; Schwacke 2011, 118; Wank 2015, 57–63; 98.
40 Vgl § 1 StGB; Art. 11 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; Art. 7 Abs. 2 EMRK; Art. 15 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.
41 Vgl. Müller 1989, 76–80; Krimphove 2009, 99–101.

https://doi.org/10.5771/9783746918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ständnisses der Aufklärung[42] ab und übernahm Ideen eines romantischen Rechtsverständnisses.[43] Damit ging es dem nationalsozialistischen Recht und speziell dem Strafrecht[44] darum, dieses „*nicht mehr mit dem Verstand zu errechnen, vielmehr vom Volksgenossen aus der Volks Verbundenheit heraus zu erfüllen und zu erleben*“[45].[46] Damit verlor das Recht an seiner inhaltlichen Schärfe und Vorhersehbarkeit. Es wurde zur Manifestation eines sog. „*gesunden Volksempfindens*“[47].

Das nach 1945 aufkeimende Rechtsstaatsbewusstsein führte in Deutschland[48] sowie im internationalen Recht[49] zur Verankerung der strafrechtliche Bestimmungsgebot *nulla poena sine lege scripta*[50] bzw. *lege stricta* und damit zu dem Verbot einer den Straftäter belastenden Analogie und Auslegung.[51]

4 Theologische Auslegung von Texten

Von *einer* theologischen Auslegung oder Hermeneutik zu sprechen und diese auch auf bestimmte Auslegungsmethoden festzulegen, stellt aufgrund der Ausdifferenzierung der Fächer innerhalb der Theologie ein durchaus schwieriges Unterfangen dar. Andererseits wäre es verfrüht dieses auch als Unmöglichkeit abzutun, soll nicht der Begriff *Theologisch* inhaltlich ausgehöhlt werden. Dass theologische Auslegung auch in einer höheren Abstraktionsebene als *eine* Auslegungsform verstanden werden kann – im Vergleich zu anderen Fachdisziplinen und ihren methodischen Konven-

42 Vgl. Ebd., 99–104 (m.w.H.).
43 Auch das der historischen Rechtsschule Savignies: Rückert 2018, 92.
44 Vgl. Müller 1989, 76–80; Krimphove 2009, 99–101.
45 Lange 1933, 2859ff.; siehe auch Lenk 1974, Fn. 2.
46 Vgl. Schaffstein 1935, 120ff. (m. w. H.); Dahm 1938, 248ff. (m. w. H.); Niethammer 1937, 135ff.
47 § 2 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935, RGBl. 1935 I, S. 839: „*Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient.*“
48 Vgl. Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB.
49 Z.B.: Art. 11 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 7 Abs. 2 EMRK, Art. 15 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.
50 Bereits die Notwendigkeit geschriebenen Rechts zu einer Bestrafung löst das Analogieverbot aus.
51 Auch Werle 2012, Rn. 110.

https://doi.org/10.5771/9783748918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tionen – hat nicht zuletzt Jürgen Werbick herausgestellt.[52] Damit ist die theologische Auslegung zumindest als höher aggregierte Auslegungsform unterschiedlicher theologischer Methoden und Fachdisziplinen greifbar. Für die vorliegende Untersuchung wird deshalb theologische Auslegung als eine Auslegungsform verstanden, die viele unterschiedliche Methoden und Subformen beinhaltet. Diese Subformen wiederum korrespondieren mit den vier Hauptdisziplinen der Theologie, der Biblischen, Historischen, Systematischen und Praktischen Theologie.

Grundsätzlich lässt sich im Vergleich zur juristischen Textauslegung beobachten, dass die Theologie über kein verpflichtendes Auslegungssystem verfügt. Konventionen und Methodentraditionen der einzelnen Fachdisziplinen können dabei zwar den Charakter einer Art Verpflichtung haben. Gleichzeitig zeigen gegenwärtige Methodenexploration in theologischen Disziplinen eine andere Richtung auf:

- das Arbeiten in der *Biblischen Theologie* hält den Blick auf die Umwelt biblischer Bücher aufrecht und nutzt für die Auslegung außerbiblische Texte;[53]
- die *Historische Theologie* sieht sich immer wieder mit der Frage konfrontiert, was das Theologische ihrer weitgehend geschichtswissenschaftlichen Arbeitsweise ausmacht;[54]
- die *Systematische Theologie* entwickelt komparative Methoden zu einer eigenen Theologie weiter. Mitunter wird grundsätzlich gefragt, in welcher Weise die Theologie überhaupt über genuin eigene Methoden verfügen kann;[55]
- in der *Praktischen Theologie* haben sozialwissenschaftliche (empirische) Methoden der Textauslegung bzw. Dokumenteninterpretation einen hohen Stellenwert eingenommen.[56]

In dieser grundlegenden Hinsicht, nämlich in der Adaption, Exploration und Weiterentwicklung von Auslegungsmethoden, scheint die Theologie in ihren Möglichkeiten freier zu sein, als juristische Auslegungsregeln es

52 Vgl. Werbick 2015, 599–614; ähnlich Körtner 2006; siehe zum Kontext von Rechtswissenschaft und Theologie Stoellger 2009.
53 Vgl. exemplarisch Becker 2021, 214–231.
54 Vgl. exemplarisch Möller/Ammerich 2014, 10–14.
55 Vgl. Seewald 2018, 68–70.
56 Vgl. exemplarisch Stadelmann/Schweyer 2020, 25–53.

https://doi.org/10.5771/9783748918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ermöglichen.[57] Diese Freiheit nimmt insbesondere Bezug darauf, dass die theologische Auslegung gerade auf natürlichen Texten beruht, die in sich nicht systematisch abgeschlossen sein müssen. Biblische Texte, Heiligenlegenden, aber auch wissenschaftlich-theologische Texte und Alltagsdokumente sind i.d.R. keine systematisch abgeschlossenen Dokumente, wie sie juristische Gesetzestexte auszeichnet.[58]

Der folgende Vergleich übernimmt die o.g. Systematik juristischer Auslegung und fügt dieser Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur theologischen Auslegung hinzu.

4.1 Spezifika der theologischen Auslegung

Während für die juristische Auslegung nur juristische Texte (Gesetze, Testamente, Gerichtsentscheide, etc.) von Bedeutung sind, sind Textquellen theologischer Auslegung deutlich weitergedacht bzw. nicht reglementiert. Die einzelnen Fachdisziplinen entwickeln dafür eigene Auslegungsregeln und Interpretationsverfahren, die in sich weder abgeschlossen sind, noch ihre Nichtbefolgung sanktioniert wird. Lediglich für kirchenrechtliche Texte sind deutliche Parallelen zwischen der theologischen und juristischen Auslegung zu vermerken,[59] wobei die Kirchenrechts*wissenschaft* sich nicht allein letzter Auslegungsweise bedienen muss.[60]

4.1.1 Wortlautgrenze

Entsprechend den obigen Erklärungen besitzt die theologische Auslegung (mit Ausnahme im Hinblick auf das Kirchenrecht) keine Wortlautgrenze im juristischen Sinne. Dies liegt insbesondere daran, dass es im Unterschied zum juristischen Gesetzestext grade für theologische Texte keine hierarchische Rangfolge der theologischen Texte geben kann. Zwar wird biblischen Texten in der christlichen Theologie eine gewisse Vorrangstellung beigemessen. Für die konkrete Auslegung in exegetischer, historischer, systemati-

57 Dies schlägt sich auch im derzeit zunehmenden Pradigma der Explorativität theologischen Denkens nieder, etwa in der Heidelberger Open-Access-Zeitschrift Cursor_, vgl. dazu Renkert u.a. 2019.

58 Eine interessante Ausnahme dürften hier systematisierende Werke, etwa die Summa theologiae Thomas von Aquins, darstellen.

59 Vgl. Meckel 2019.

60 Vgl. Anuth 2020, 411–416.

https://doi.org/10.5771/9783748918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

scher oder praktischer Weise liegt jedoch keine vergleichbare Verpflichtung vor. So gibt es historische oder praktische Auslegungsweisen, die mit wenigen biblische Bezüge auskommen. Auch sind exegetische Arbeiten nicht selten, die sich vor allem auf außerbiblische Gegenstände oder Dokumente stützen.

Für die jeweiligen theologischen Auslegungen ist vorrangig ein argumentatives Paradigma leitend. Damit existiert für die Theologie auch keine Wortlautverbindlichkeit, wie sie Artikel 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention für juristische Auslegung statuiert. Der Wortlaut bildet in der theologischen Arbeitsweise vielmehr erst den Startpunkt und Anlass der Auslegung. Folglich kann auch die theologische Auslegung bei ihrer Wortlaut-Auslegungsfreiheit eine deutlich grundsätzlichere Interpretation, als nur eine solche nach dem Wortlaut, ermöglichen. Ihre Grenze erreicht die theologische Auslegung bei der Überprüfung ihrer argumentativen Plausibilität.

Formale Kriterien, wie etwa eine Wortlautgrenze, sind zwar auch im Sinne einer rechtstheologischen Auslegung biblischer Stellen denkbar; sie hätten dann aber vor allem religionsjuristischen Folgen für die Theologie, etwa durch kirchliche Sanktionen. Hier liegt ein Konfliktpotential zwischen Kirchenmitgliedern und kirchlichen Rechtsinstituten vor. Innerhalb der Theologie als Wissenschaft, sind solche Sanktionsmaßnahmen allenfalls in Form von allgemeinen und selbsterlegten Ethik-Standards, wie jene der guten wissenschaftlichen Praxis, bedeutsam.

4.1.2 Teleologische Auslegung

Die teleologische Auslegung nimmt in der theologischen Auslegung einen, im Vergleich zur juristischen Auslegung, geringeren Stellenwert ein. Sie eignet sich insbesondere zur Auslegung kirchenrechtlicher wie prophetischer Texte, in letzterem Fall allerdings eher in der Alltagsexegese: die Frage nach dem Ziel und Zweck etwa einer biblischen Textstelle. Was Absicht von Verfasser:innen ist, bleibt verborgen und ist eher im Sinne einer methodischen Erörterung Teil der Auslegung.[61] Hier beginnt überhaupt die theologische Auslegung, indem sie solche Zwecke und Ziele in ihrer Interpretation mitbefragt, ohne sie selbst abschließend fassen zu können oder zu müssen. Darüber hinaus ist es auch ein Merkmal der Methodenplurali-

61 Vgl. zu der Bedeutung von Intentionen biblischer Autoren etwa Hieke/Schöning 2017, 14.

https://doi.org/10.5771/9783746918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tät theologischer Auslegung, dass solche teleologischen Fragen nur einen Aspekt wissenschaftlicher Untersuchungen darstellen.

4.1.3 Systematische Auslegung

Den o.g. juristischen Ausführungen folgend steht der theologischen Auslegung ebenfalls grundsätzlich eine systematische – gemeint ist hier nicht die systematisch-theologische – Auslegung zur Verfügung. Allerdings ist hier eine Einschränkung vorzunehmen: viele Texte liegen nicht in systematischer Weise vor. Etwa können biblische Bücher nicht mit einzelnen rechtlichen Gesetzesbücher verglichen werden. Eine innere oder äußere Systematik ist in diesen Fällen zur Konturierung von biblischen Büchern sicherlich hilfreich. Allerdings ist ihre angewachsene Form in der heutigen Überlieferung von unterschiedlichen Traditions- und Textschichten durchzogen, sodass ein Vergleich selbst innerhalb eines Textes nicht immer oder nur bedingt weiterführt. So verändern sich schließlich auch theologische Begriffe und ihre inhaltliche Füllung, sodass diese immer wieder neu interpretiert werden müssen.

Auch hier zeigt sich noch einmal eine klare Trennung zur juristischen Wortlautgrenze: während diese dort eine eindeutige Definition erhält, die konkurrierende Auslegungsversuche nicht zulässt, ist die Suche nach einem Verständnis theologischer oder religiöser Begriffe ein Grundanliegen theologischen Arbeitens und Auslegens.

4.1.4 Historische Auslegung

Wie die juristisch-historische Auslegung arbeitet auch die theologisch-historische mit subjektiv und objektiv historischen Auslegungsformen.[62] Der subjektiv-historische Auslegung widmet die Theologie einen besonderen Schwerpunkt mit der Frage, wie ein bestimmtes Ereignis innerhalb seines Zeitraumes verstanden werden kann. So können, wie auch bei der historisch-kritischen Exegese, die Suche nach dem *Sitz-im-Leben* als hilfreiches Instrument der historischen Auslegung dienen.[63] Eine objektiv-historische theologische Auslegung wiederum widmet sich historischen Tatbeständen und der Geschichtsschreibung insgesamt und bedient sich dabei den Mit-

62 Vgl. exemplarisch Jammerthal u.a. 2022, 77–104.
63 Vgl. Neumann 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

teln moderner Geschichtswissenschaft. Die Auslegung eines bestimmten Willens eines historischen Protagonisten ist der historischen Auslegung im theologischen Sinne, etwa mit Rückgriff auf konstruktivistische Theorien, wiederum nur methodisch-experimentell zugänglich. Auch hier zeigt sich, dass ein strenger juristischer Rechtspositivismus Eindeutigkeiten, Unverwechselbarkeiten und damit Sicherheiten hervorbringt, wohingegen ein solcher Positivismus der Theologie methodologisch eher fernsteht.[64]

4.1.5 Komparatistische Auslegung

Die theologische Auslegung nutzt, im krassen Gegensatz zur juristischen Auslegung, in vielfältiger Weise die Komparistik.[65] Hier vergleicht sie unterschiedliche Textstellen, u.a. auch aus anderen Religionen. Dabei bietet eine solche Auslegung der Theologie a) die Möglichkeit einer (selbst-)kritischen Auseinandersetzung mit Texten auch anderer religiöser Systeme und b) die Chance zu einer Verdeutlichung und Schärfung religiöser Perspektiven. Damit ist auch eine vermeintlich fehlgeschlagene Komparatistik – etwa der Vergleich zweier biblischer Texte aus unterschiedlichen Büchern – ein produktives Ergebnis komparatistischen Arbeitens. Hierin liegt ein methodisches Proprium theologischer Auslegung, die den Methodenpluralismus weitestgehend als Chance begreift und sich auch von anderen Disziplinen inspirieren lässt.

4.2 Fazit zur theologischen und juristischen Auslegung

Im Vergleich zu den juristischen Auslegungsmethoden existiert in der theologischen Auslegung keine Hierarchie oder keine Rangfolge einzelner theologischer Auslegungsmethoden. Gleichwohl lassen sich Kriterien theologischer Auslegung, etwa in der biblischen Exegese, festmachen.

Die Verwendung der Methoden ist in der Theologie stark abhängig von den einzelnen Fachdisziplinen (Biblische, Historische, Systematisch, Praktische Theologie). Dabei ist auf die größere Interdisziplinarität theologischer Forschung hinzuweisen. Insbesondere importiert die Theologie

64 Auch daran zu erkennen, dass selbst die Kirchenrechtswissenschaft sich ebenfalls von einer Fokussierung auf einen, wie auch ausgestalteten, Rechtspositivismus distanziert, vgl. Römelt 2005.

65 Vgl. von Stosch 2021.

https://doi.org/10.5771/9783746918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

methodisches Wissen aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen, etwa den Geistes-, Sozial- oder Sprachwissenschaften, aber auch aus naturwissenschaftlichen Disziplinen. Die juristische Auslegung verzichtet, auch gerade wegen ihres streng vorgegebenen Ansatzes und Rechtpositivismus', auf einen derartigen interdisziplinären Methodenpluralismus. Sie verlässt sich weitgehend auf ihre eigene rechtswissenschaftliche Methodik. Das erzeugt im Hinblick auf Recht und Gesetz Verlässigkeit und Sicherheit. Letztlich wird die Form – die korrekte Auslegung juristischer Texte – zur obersten Maxime erklärt, während der Inhalt – der konkrete Gesetzestext, seine Bedeutung und seine Folgen – durch den Gesetzgeber bestimmt ist. Demgegenüber steht eine hermeneutische Theologie mit unbestimmten Glaubensbegriffen vor dem immer gleichen Urtext, der immer neu ausgelegt werden muss.

5 Fazit

Der vorliegende Beitrag verweist darauf, dass zwischen dem juristischen und theologischen Zugang zu Recht und Religionen hinsichtlich der Logik und ihres methodischen Einsatzes historisch gewachsene große Parallelen bestehen.

Anders stellt sich der Zugang zu Recht und Religionen bezüglich der von beiden Disziplinen eingesetzten Auslegungsmechanismen dar. Dieser wesentliche inhaltliche Unterschied basiert darauf, dass die theologische Auslegung, anders als die juristische, nicht an ein autoritativ/gesetzgeberisch vorgegebenes Auslegungsverfahren gebunden ist. Eine Ausnahme könnte hierbei allenfalls kirchenrechtliche und lehramtliche Weisungsinstrumente sein. Abgesehen von diesem Fall ist die theologische Auslegung wissenschaftlich betrachtet weder an die Auslegungsgrenze des Wortlautes, noch an einer festen Zielsetzung gebunden. Auch existieren nicht die speziell vom Gesetzgeber bei der juristischen Auslegung etablierten Grenzen der Auslegung, gerade der strafrechtlichen Analogie und Auslegung.

Während die juristische Auslegungslehre somit sehr sachgebunden und entsprechend ihren Zielen in sich selbst abgeschlossen ist, erscheint die theologische Auslegung wesentlich offener und auch in den notwendig zu beachtenden menschenrechtlichen Grenzen das Thema Recht und Religionen umfänglich bereichernd. Den Autoren erscheint eine vertiefende Beschäftigung mit diesem Ergebnis aussichtsreich.

https://doi.org/10.5771/9783748918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Literatur

Abbo von Fleury (1997): De syllogismis hypotheticis. Textkritisch hrsg., übers., eingeleitet und kommentiert von Franz Schupp, Leiden.

Adversus Dogmaticos (1914): Libros quinque (Adversus Mathematicos libros VII – XI). Leipzig.

Alexander von Aphrodisias (1883): in: Wallies, Max (Hrsg.): Alexandri in Aristotelis Analyticorum priorum librum I commentarium. Berlin.

Alexy, Robert (1983): Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung, Frankfurt a.M.

Anuth, Bernhard S. (2020): Kirchenrecht und Kirchenrechtswissenschaft. Ein Beitrag zur (inter-)disziplinären Diskussionskultur, in: Theologische Quartalschrift 200, 406–419.

Austin, John (1832): The Province of Jurisprudence Determined. London.

Banerjee, Arun (Hg.) (2020): Mystik und mystische Spiritualität. Ein Dialog in den Weltreligionen, Hamburg.

Becker, Uwe (2021): Exegese des Alten Testaments. Ein Methoden- und Arbeitsbuch, Tübingen, 5. Auflage.

Bergbohm, Karl (1892): Jurisprudenz und Rechtsphilosophie. Bd. I, Berlin.

Bobzien, Susanne (2002): A Greek Parallel to Boethius' De Hypotheticis Syllogismis, in: Mnemosyne 55, 3, 285–300.

Buridan, John (1982): in: Huges, George E. (Hg.): John Buridan on self-reference. Chapter eight of Buridan's Sophismata, with a translation, an introduction, and a philosophical commentary, Cambrige.

Cicero, Marcus Tullius (1993): Topica. Die Kunst, richtig zu argumentieren. Herausgegeben, übersetzt und erläutert von Karl Bayer, Darmstadt.

Coing, Helmut (1993): Grundzüge der Rechtsphilosophie. Berlin, 5. Auflage.

Dahm, Georg (1938): Der Methodenstreit in der Rechtswissenschaft, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 57, 225–294.

Davidowicz, Klaus S. (2009): Die Kabbala. Eine Einführung in die Welt der jüdischen Mystik und Magie, Wien.

de Cesare, Elías A. (1941): Evolución de la lógica, in: Revista de ciencias económicas, December 1941, 1–8.

Diels, Hermann/Kranz, Walther (2005): Die Fragmente der Vorsokratiker. Zürich, 6. Auflage.

Diogenes Laertius (1888): De clarorum philosophorum vitis, dogmatibus et apophthegmatibus libri decem. Herausgegeben von Carel G. Cobet, Paris.

Enriques, Federigo (1926): L´Évolution de la Logique. Paris.

Evers, Hans-Ulrich (1956): Der Richter und das unsittliche Gesetz. Eine Untersuchung, München.

Feys, Robert (1949): De ontwikkeling van het logisch denken. Antwerpen.

https://doi.org/10.5771/9783748918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Fikentscher, Wolfgang (1975): Methoden des Rechts. In vergleichender Darstellung, Tübingen.

Frede, Michael (1974): Die stoische Logik (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Kl. Folge 3, 88). Göttingen.

Gürüz, Kemal (2007): Quality Assurance in a Globalized Higher Education Environment. An Historical Perspective, Istanbul, [https://web.archive.org/web/20080216111819/http:/www.ionio.gr/microsites/css/2006/docs/2007/QAIntro.K.Guruz.2007.doc] <10.10.2023>.

Habermas, Jürgen (1973): Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus. Frankfurt a.M.

Habermas, Jürgen (1992): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a.M.

Häberle, Peter (1989): Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als "fünfter" Auslegungsmethode, in: Juristenzeitung 44, 20, 913–919.

Hamm, Rainer (2010): Die Revision in Strafsachen. Berlin, 7. Auflage.

Hart, Herbert L.A. (2012): The Concept of Law. Oxford, 3. Auflage.

Hartmann, Peter (2010): Zivilprozessordnung. München, 68. Auflage.

Herdegen, Matthias (2019): Völkerrecht. München, 18. Auflage.

Hervaeus Natalis (1966): Quodlibeta et tractatus. Edidit Marcantonio Zamara, Venedig.

Hervaeus Natalis (2012): De secundis intentionibus. Distinctiones I et II., hg. von Judith Dijs, Leiden.

Hieke, Thomas/Schöning, Benedict (2017): Methoden alttestamentlicher Exegese. Darmstadt.

Jammerthal, Tobias/Janssen, David B./Reinert, Jonathan/Schuster, Susanne (2022): Methodik der Kirchengeschichte. Ein Lehrbuch, Tübingen.

Johannes Paul II. (1998): Enzyklika Fides et Ratio. Vatikan.

Kann, Christoph (1994): Die Eigenschaften der Termini. Eine Untersuchung zur Perutilis logica Alberts von Sachsen (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 37), Leiden.

Kelsen, Hans (1928): Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus. Leipzig.

Kelsen, Hans (1960): Die Reine Rechtslehre. Wien, 2. Auflage.

Klug, Ulrich (1965): Die Verletzung von Denkgesetzen als Revisionsgrund, in: Hefermehl, Wolfgang/Nipperdey, Hans C. (Hg.): FS für Philipp Möhring. München, 363–384.

Körtner, Ulrich H. (2006): Einführung in die theologische Hermeneutik, Darmstadt.

Krimphove, Dieter (2001): Rechtstheoretische Aspekte der „Neuen Ökonomischen Theorie des Rechts", in: Rechtstheorie 32, 497–532.

Krimphove, Dieter (2009): Gefühltes Recht – Über die hirnorganische Evolution von Recht, in: Rechtstheorie 40, 1, 99–154.

Krimphove, Dieter (2015): Logik in Völkerrechtlichen Entscheidungen, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 101, 3, 428–441.

https://doi.org/10.5771/9783748918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Krimphove, Dieter (2017): A Historical Overview of the Development of Legal Logic, in: Krimphove, Dieter/Lentner, Gabriel M. (Hg.): Law and Logic. Contemporary Issues, Berlin, 11–52.

Krimphove, Dieter (2021): Rechtsethologie. Die Ableitung des Rechts aus der Entwicklungsgeschichte des Menschen, Berlin.

Lange, Heinrich (1933): Generalklauseln und neues Recht, in: Juristische Wochenschrift 1933, 62, Sp. 2858–2859.

Leisner, Walter G. (2007): Die subjektiv-historische Auslegung des Gemeinschaftsrechts – Der „Wille des Gesetzgebers" in der Judikatur des EuGH, in: Europarecht 42, 6, 689–706.

Lenk, Hans (Hg.) (1974): Normenlogik. Grundprobleme der deontischen Logik, Pullach bei München.

Marxer, Fridolin (2003): Die mystische Erfahrung. Würzburg.

Mates, Benson (1949): Stoic Logic and the Text of Sextus Empiricus, in: American Journal of Philology 70, 3, 290–298.

Meckel, Thomas (2019): Art. Hermeneutik des Kirchenrechts, in: Lexikon für Kirchen und Religionsrecht online, [https://dx.doi.org/10.30965/9783506786388_0398] <13.03.2024>.

Möller, Lenelotte/Ammerich, Hans (2014): Einführung in das Studium der Kirchengeschichte. Darmstadt, 10–14.

Müller, Horst J. (1962): Subjektive und objektive Auslegungstheorie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Juristenzeitung 17, 15/16, 471–475.

Müller, Ingo (1989): Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München.

Naucke, Wolfgang (1996): Rechtsphilosophische Grundbegriffe. Neuwied, 3. Auflage.

Neumann, Nils (2017): Gattungskritik und Sitz im Leben, in: Lau, Markus/ders. (Hg.): Das biblische Methodenseminar. Kreative Impulse für Lehrende, Göttingen, 203–219.

Niethammer, Emil (1937): Das Reichsgericht als Schrittmacher der Entwicklung des Strafverfahrens nach geltendem Recht und in Zukunft, in: Deutsches Strafrecht 4, 125–138.

Peters, Karl (1970–1974): Fehlerquellen im Strafprozess. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Bd. 1–3, Karlsruhe.

Renkert, Thomas/Reichel, Hanna/Nagel, Rasmus/Bachmann, Arne-Florian (2019): „Cursor_" – Editorial Manifesto als Erkundung einer Metapher, in: Zeitschrift für explorative Theologie 1, 7–13 [https://doi.org/10.17885/heiup.czeth.2019.1.24034] <12.03.2024>.

Römelt, Josef (2005): Rechtsbegründung jenseits von Naturrecht und Positivismus: von der traditionellen Rechtsphilosophie zur modernen Rechtsethik, in: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 52, 3, 597–612.

Rückert, Joachim (2018): Unrecht durch Recht. Zur Rechtsgeschichte der NS-Zeit (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 96), Tübingen.

Rüegg, Walter (Hg.) (1993): Geschichte der Universität in Europa. München.

https://doi.org/10.5771/9783748918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rüstow, Alexander (1910): Der Lügner. Theorie, Geschichte und Auflösung, Leipzig.

Russell, Bertrand (1908): Mathematical logic as based on the theory of types, in: American Journal of Mathematics 30, 3, 222–262.

Schäfer, Peter (Hg.) (2009): Wege mystischer Gotteserfahrung. Judentum, Christentum und Islam, München 2009.

Schaffstein, Friedrich (1935): Das Verbrechen als Pflichtverletzung, in: Dahm, Georg (Hg.): Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft. Berlin, 108–142.

Schmalz, Dieter (1998): Methodenlehre für das juristische Studium. Baden-Baden.

Schwacke, Peter (2011): Juristische Methodik. Mit Technik der Fallbearbeitung, Stuttgart, 5. Auflage.

Seewald, Michael (2018): Einführung in die Systematische Theologie. Darmstadt.

Sextus Empiricus (1954): Adversus mathematicos. Libros 1–6 continens. Indices ad vol. 1–3, herausgegeben von Hermann Mutschmann, Leipzig.

Stadelmann, Helge/Schweyer, Stefan (2020): Praktische Theologie. Ein Grundriss für Studium und Gemeinde, Gießen, 2. Auflage.

Soellger, Philipp (2009): Hermeneutik in theologischer Perspektive. Thesen zur Orientierung im hermeneutischen Denken – in theologischer Perspektive, in: Senn, Marcel/Fritschi, Barbara (Hg.): Rechtswissenschaft und Hermeneutik (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. Beiheft 117), Stuttgart, 57–73.

Thomas von Aquin (2009): Über Gottes Vermögen. Herausgegeben von Rolf Schönberger (Quaestiones disputatae 8), Hamburg.

Tschentscher, Axel (2007): Dialektische Rechtsvergleichung – Zur Methode der Komparatistik im öffentlichen Recht, in: Juristenzeitung 17, 807–816.

Ueberweg, Friedrich (1951–1953): Grundriss der Geschichte der Philosophie, 5 Bd. Graz.

von Savigny, Friedrich K. (1840): System des heutigen Römischen Rechts. Band 1, Berlin.

von Stosch, Klaus (2021): Einführung in die komparative Theologie. Paderborn.

Wank, Rolf (2015): Die Auslegung von Gesetzen. München, 6. Auflage.

Wank, Rolf (2020): Juristische Methodenlehre. Eine Anleitung für Wissenschaft und Praxis, München.

Werbick, Jürgen (2015): Theologische Methodenlehre. Freiburg i.Br.

Werle, Gerhard (Hg.) (2012): Völkerstrafrecht. Tübingen, 3. Auflage.

Wilhelm von Ockham (1974): Summa Logicae. St. Bonaventure.

Zippelius, Reinhold (2021): Juristische Methodenlehre. München, 12. Auflage.

https://doi.org/10.5771/9783748918851-35 - am 03.12.2025, 00:12:18. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -